

Urteil

OLG Düsseldorf, §§ 1004, 823 I BGB, 1004, 823 II BGB i.V.m. § 186, 185 StGB

Kein Anspruch des Täters auf Widerruf von Äußerungen über sexuelle Gewalt

Es besteht ein berechtigtes Interesse, im Familienkreis, in einer Psychotherapie oder im gerichtlichen Verfahren Äußerungen über erlebte sexuelle Gewalt zu machen, auch wenn diese nicht bewiesen ist. Der als Täter genannte hat keinen Anspruch auf Widerruf oder Schadensersatz.

Urteil des OLG Düsseldorf v. 15.3.00 – 5 U 116/99 –

Zum Sachverhalt:

Die Parteien sind Geschwister. Die Beklagte war längere Zeit in psychologischer Behandlung. Im Rahmen dieser Behandlung glaubte sie sich daran zu erinnern, daß der Kläger sie im Alter zwischen vier und sechs Jahren vergewaltigt habe. Ihren dahingehenden Verdacht äußerte sie im Familienkreis. Der Beklagte hat behauptet, die von der Beklagten aufgestellte Behauptung sei unwahr. Erinstanzlich hat der Kläger Widerruf und Unterlassung der Behauptung sowie Zahlung eines Schmerzensgeldes beantragt. Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt sowie Widerklage auf Widerruf und Unterlassung der Behauptung, sie würde unwahre Tatsachen behaupten, erhoben. Das Landgericht hat Klage und Widerklage abgewiesen und die Kosten zu 56 Prozent dem Kläger und zu 44 Prozent der Beklagten auferlegt.

Der Kläger hat Berufung eingelegt. Das Berufungsgericht hat die Berufung zurückgewiesen und die Kostenentscheidung dahingehend abgeändert, daß der Kläger die Kosten insgesamt zu tragen hat.

Aus den Gründen:

Die Berufung ist nicht begründet.

1. Der Kläger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch nach §§ 1004, 823 I BGB bzw. §§ 1004, 823 II i.V.m. § 186, 185 StGB auf Widerruf der behaupteten Äußerung der Beklagten, da es sich bei der Äußerung der Beklagten gegenüber ihrer Schwester, wovon das Landgericht zutreffend ausgegangen ist, um eine privilegierte Äußerung gehandelt hat.

Es kann dahinstehen, ob die Beklagte die streitige Behauptung aufgestellt oder nur nachgefragt hat, ob ihr Verdacht gerechtfertigt sei, und ob die Behauptung unwahr ist. Eine solche Äußerung der Beklagten gegenüber ihrer Schwester war, selbst wenn sie so gefallen und unwahr wäre, nicht rechtswidrig, da sie im engsten Familienkreis gemacht worden ist.

Nach der Rechtsprechung ist ein dem Ehrschutz entzogener Freiraum für Beschuldigungen der engste Familienkreis (BGHZ 89, 198, 203 f. = NJW 1984, 1104; NJW 1993, 525, 526). Äußerungen im engsten Familienkreis stellen deswegen ähnliche Fälle i.S. des § 193 StGB dar und sind damit nicht rechtswidrig (Senat, NJW 1974, 1250). Grund hierfür ist, daß der engste Kreis der Familie für die freie Entfaltung der Persönlichkeit besondere Bedeutung hat. Jeder muß die Möglichkeit haben, sich mit seinen engsten Ver-

wandten, insbesondere mit denen, mit denen er zusammenlebt, ohne jede Rücksichtnahme auf andere frei auszusprechen, ohne sich in einem Gerichtsverfahren rechtfertigen zu müssen (BGH NJW 1993, 525, 526; Senat, a.a.O.; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl. 1994, Rz. 10.20). Da es sich bei der Zeugin, gegenüber der die Beklagte die Behauptung widerrufen soll, um die Schwester der Parteien handelt, hat die Beklagte die Äußerung im engsten Familienkreis gemacht. Es kommt dabei nicht darauf an, daß die Beklagte mit ihrer Schwester nicht zusammenwohnt. Denn Offenheit und gegenseitiges Vertrauen ist zwischen nahen Angehörigen unentbehrlich (vgl. Senat, a.a.O.) und deswegen unabhängig davon privilegiert, ob die Familienangehörigen in einem Haushalt leben oder nicht.

2. Der Kläger hat gegen die Beklagte des weiteren keinen Anspruch auf Unterlassung dieser Äußerung gegenüber dritten Personen gem. §§ 823 I, 1004 BGB, §§ 823 II BGB i.V.m. §§ 186, 185 StGB, da insoweit schon keine Wiederholungsfahr besteht.

a) Materielle Anspruchsvoraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch ist die objektive ernstliche Besorgnis weiterer Störungen, wobei eine vorangegangene rechtswidrige Verletzung in der Regel eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsfahr begründet (Palandt-Bassenge, BGB, 59. Aufl. 2000, § 1004, Rz. 29). Eine rechtswidrige Verletzungshandlung der Beklagten durch Äußerungen gegenüber Dritten ist von dem Kläger jedoch nicht dargelegt worden.

aa) Die Äußerungen der Beklagten gegenüber ihrer Schwester und ihrer Mutter unterfallen unzweifelhaft den Äußerungen im engsten Familienkreis und sind damit aus den oben genannten Gründen nicht rechtswidrig. Es kann deswegen auch dahinstehen, ob die Schwestern der Beklagten ihrerseits die Äußerungen Dritten gegenüber wiederholt haben.

Soweit der Kläger behauptet, die Mutter habe von der Äußerung durch eine lautstarke Unterhaltung vor dem Haus erfahren, ergibt sich hierdurch nicht, daß dritte Personen von dieser Äußerung erfahren haben oder auch nur die konkrete Erstbegehungsfahr bestanden hat, daß dritte Personen außer der Mutter diese Behauptungen mithören konnten.

bb) Unstreitig hat die Beklagte auch ihrem damaligen Lebensgefährten Mitteilung von der streitigen Äußerung gemacht, wobei lediglich streitig ist, ob sie ihm vor Klageerhebung (so der Kläger) oder erst nach der Klageerhebung (so auch die Beklagte) hiervon erzählt hat. Dies kann dahinstehen, da auch eine Äußerung gegenüber dem Lebensgefährten zu den privilegierten Äußerungen zählt, wobei ebenfalls dahinstehen kann, ob die Beklagte mit ihrem Lebensgefährten, wie sie behauptet, verlobt ist oder war.

Während die Rechtsprechung Äußerungen im engsten Familienkreis privilegiert (BGHZ 89, 198, 204), wird in der Literatur auch diskutiert, Äußerungen im engsten Freundeskreis in den Freiraum mit einzubeziehen (Wenzel, a.a.O. Rz. 10.20, BGHZ 89, 199, 204 m.w.N.). Zum engen Familienkreis zählt, wenn man darauf abstellt, welchen Personen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, auch ein Verlobter, da ihm nach § 52 I Nr. 1 StPO ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht, nicht jedoch ein Lebensgefährte. Gleichwohl ist die Einbeziehung eines Lebensgefährten in den ehrschutzfreien Raum geboten, auch wenn die Einbeziehung der engsten Freunde schon im Hinblick auf Abgrenzungsschwierigkeiten in der Regel ausscheidet (Senat, OLG 1992, 134). Denn das Recht, sich ohne Rücksicht auf eventuelle rechtliche Konsequenzen aussprechen zu können, folgt aus der Menschenwürde und dem Persönlichkeitsschutz (Wenzel a.a.O.). Für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, für die eine solche Aussprache wichtig ist, hat dabei nicht nur der engste Familienkreis, sondern gerade die Beziehung zu einem Lebensgefährten besondere Bedeutung. Diese Beziehung wird in der Regel enger sein, als die zu Geschwistern und unterscheidet sich von einer Beziehung, in der es zu einem Verlöbnis gekommen ist, meist nur dadurch, daß das Eheversprechen fehlt. Im Hinblick darauf, daß in der heutigen Gesellschaft Verlobungen eher selten sind, hingegen die Zahl der nichtehelichen Lebensgemeinschaften ständig ansteigt, erscheint es geboten, einen Lebensgefährten zu dem privilegierten Kreis zu zählen. Auch wird gerade ein Lebensgefährte, wie auch Familienangehörige (vgl. Senat, NJW 1974, 1250), besser als ein Außenstehender beurteilen können, was von der Wahrheit oder Unwahrheit einer Äußerung im Familienkreis zu halten ist.

Da der Lebensgefährte der Beklagten zu dem privilegierten Kreis gehört, gegenüber dem sie sich aussprechen darf, kommt es auch nicht darauf an, ob sich der Kläger seinerseits dem Lebensgefährten der Beklagten freundschaftlich verbunden fühlt oder nicht.

cc) Die Tatsache, daß die Beklagte dem behandelnden Psychologen gegenüber die Behauptung der Vergewaltigung geäußert haben soll, ist ebenfalls nicht rechtswidrig. Unbestritten hat die Beklagte wegen psychischer Schwierigkeiten eine Behandlung bei einem Psychologen in Form einer Gesprächstherapie gemacht. Der Erfolg einer solchen Therapie ist davon abhängig, daß der Patient auch rückhaltlos seine Erinnerungen schildert, selbst wenn diese nicht zutreffend sein sollten. Denn Aufgabe der Gesprächstherapie ist es nicht nur, Verdrängtes bewußt zu machen, sondern auch, durch die Gespräche zu klären, ob es sich bei den geweckten Erinnerungen um „echte“ Erinnerun-

gen handelt oder um sog. Pseudoerinnerungen. Denn nur dann ist es möglich, dem Patienten bewußt zu machen, wo die Probleme liegen und Lösungen zu suchen. Äußerungen, die im Rahmen einer Behandlung gegenüber einem Psychologen gemacht werden, stellen damit die Wahrnehmung berechtigter Interessen des Patienten dar. Da der behandelnde Psychologe zudem der Schweigepflicht unterliegt, ist auch nicht zu besorgen, daß die von einem Patienten gemachten Äußerungen an dritte Personen gelangen, die nicht der Schweigepflicht unterliegen.

dd) Schließlich war es auch nicht rechtswidrig, daß die Beklagte im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Kläger gegenüber ihren Prozeßbevollmächtigten diese Äußerung wiederholt hat. Denn auch das Gespräch mit dem eigenen Anwalt ist vom straf- und zivilrechtlichen Ehrenschutz frei, soweit es unter dem Schutz des Berufsgeheimnisses steht (Senat, NJW 1974, 1250).

b) Ein Unterlassungsanspruch kann auch dann gegeben sein, wenn eine Erstbegehungsgefahr besteht (Palandt, Bassenge, a.a.O., § 1004 Rz. 29). Der Kläger hat jedoch keine konkreten und nachprüfbar Tatsachen dafür vorgetragen, daß die Beklagte beabsichtigt, die Äußerungen Dritten gegenüber zu machen, die nicht zum engsten Kreis der Familie gehören. Vielmehr spricht das bisherige Verhalten dafür, daß die Beklagte darauf geachtet hat, daß diese Behauptung nicht über den Kreis ihrer Familie hinausdringt.

3. Da die Äußerungen der Beklagten ungeachtet ihres Wahrheitsgehalts nicht rechtswidrig ist, ist auch kein Raum für einen Schmerzensgeldanspruch nach § 847 BGB. Denn auch dieser setzt eine rechtswidrige und schuldhaft Verletzung des Persönlichkeitsrechts voraus. Das Ziel der Privilegierung, sich für Äußerungen im Familienkreis nicht gerichtlich verantworten zu müssen, würde zudem unterlaufen, wenn es möglich wäre, über die Geltendmachung eines Schmerzensgeldanspruches wegen einer angeblichen schweren Persönlichkeitsverletzung eine gerichtliche Überprüfung zu erzwingen.

4. Dem Kläger steht auch kein Anspruch auf Widerruf oder Unterlassung der von der Beklagten im Schriftsatz vom 28.5.1998 erhobenen Behauptung zu. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird zunächst auf die zutreffenden Gründe der landgerichtlichen Entscheidung Bezug genommen (§ 543 I ZPO). Äußerungen, die der Rechtsverteidigung in einem Gerichtsverfahren dienen, können in aller Regel nicht mit Ehrenschutzklagen abgewehrt werden (allgemeine Meinung; u.a. BGH NJW 1992, 1314, 1315). Eine Ausnahme kann in Betracht kommen, wenn eine Partei leichtfertig Behauptungen aufstellt, deren Unhaltbarkeit ohne weiteres auf der Hand

liegt, wenn die verletzend Behauptung offensichtlich ohne jeden inneren Zusammenhang mit der Ausführung oder Verteidigung von Rechten steht (Wenzel, a.a.O. Rz. 10.23). Dies ist hier nicht der Fall, da die Behauptung der Beklagten im Zusammenhang mit der Behauptung stand, der Vorwurf der Vergewaltigung sei zutreffend, und zur Unterstützung ihres Vortrags, es sei zu sexuellen Übergriffen gekommen, aufgestellt worden ist.

5. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 I ZPO.

Eine Abänderung der Kostenentscheidung erster Instanz von Amts wegen, auf Anregung der Beklagten ist veranlaßt.

Auch wenn die Widerklage vom Landgericht wegen der Identität des Streitgegenstandes mit einem Streitwert von Null DM angesetzt worden ist, hat das Landgericht grundsätzlich das teilweise Unterliegen der Beklagten korrekterweise in der Kostenentscheidung nach § 92 I ZPO berücksichtigt. Ausgehend von dem von dem Senat festgesetzten Streitwert erster Instanz ergibt sich dann jedoch ein nur geringfügiges Unterliegen der Beklagten (etwa 1,7 %), das nicht zu einem Gebührensprung geführt hat, weswegen die Kosten des Rechtsstreits erster Instanz in voller Höhe nach § 92 II ZPO dem Kläger auferlegt werden können.

Mitgeteilt von RAin Gudrun Kerntke, Wuppertal